Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1866.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung einer Anwaltsstelle in Lahr betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Osterburken-Würzburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Diensterledigung.

Todesfall.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den evangelischen Pfarrer Wallraff in Grötzingen auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 8. Oktober d. J.

den Landeskommissär für die Kreise Waldshut, Freiburg und Lörrach, Geheimen Rath Dr. Schaaff in Freiburg, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, wegen vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand zu versetzen;

den Landeskommissär für die Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe, Ministerialrath Kamill Winter in Karlsruhe, der Funktion als Landeskommissär für den Kreis Offenburg zu entheben;

den Landeskommissär für die Kreise Konstanz und Villingen, Ministerialrath Jonathan Winter

in Konstanz, in gleicher Eigenschaft und unter Uebertragung der Funktion eines Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, nach Freiburg zu versetzen;

den Stadtdirektor Renck in Heidelberg zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen und demselben die Funktionen eines Bevollmächtigten dieses Ministeriums als Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut, mit dem Wohnsitz in Konstanz, zu übertragen;

den Oberamtmann Leiber in Bruchsal und

den Oberamtmann Sachs in Pforzheim zu Stadtdirektoren zu ernennen;

den Oberamtmann Leiblein in Waldkirch bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Oberamtmann Flad in Bretten, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste,

den Oberamtmann von Teuffel in Weinheim, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

zu übertragen:

die Amtsvorstand-Stelle in Heidelberg dem Oberamtmann Stösser in Konstanz, unter Ernennung zum Stadtdirektor;

die Amtsvorstand-Stelle in Freiburg dem Oberamtmann Haas in Donaueschingen;

die Amtsvorstand-Stelle in Bretten dem Oberamtmann Spangenberg in Durlach;

die Amtsvorstand-Stelle in Konstanz dem Oberamtmann Lang in Villingen;

die Amtsvorstand-Stelle in Eppingen dem Oberamtmann Ruth in Ettlingen;

die Amtsvorstand-Stelle in Durlach dem Verwaltungsgerichts-Assessor Friedrich Wielandt, unter Ernennung zum Oberamtmann;

die Amtsvorstand-Stelle in Donaueschingen dem Oberamtmann Lang in Neustadt;

die Amtsvorstand-Stelle in Villingen dem Amtmann Baader in Waldshut, unter Ernennung zum Oberamtmann;

die Amtsvorstand-Stelle in Neustadt dem Amtmann Pfeiffer in Emmendingen, unter Ernennung zum Oberamtmann;

die Amtsvorstand-Stelle in Ettlingen dem Oberamtmann Lumpp in Buchen;

die Amtsvorstand-Stelle in Buchen dem Amtmann Gruber in Bruchsal, unter Ernennung zum Oberamtmann;

die Amtsvorstand-Stelle in Weinheim dem Oberamtmann Lang in Eppingen;

die Amtsvorstand-Stelle in Waldkirch dem Oberamtmann Max Stösser in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Warnkönig in Steinbach wegen vorgerückten Alters,

den Bezirksförster Heres in Philippsburg auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 12. Oktober d. J.

den Kreisgerichtsrath Stein in Mosbach nach Baden,

den Kreisgerichtsassessor Heinsheimer in Lörrach nach Mannheim, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

den Amtsrichter Geppert in Villingen zum Kreisgerichtsrath in Lörrach,

den Amtmann Goll in Pforzheim zum Kreisgerichtsrath in Mosbach,

den Kreisgerichtssekretär Buisson in Baden zum Amtsrichter in Villingen zu ernennen;

den Gerichtsnotar Kiefer in Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Ladenburg zu versetzen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Weizen, Dekanats Stühlingen, präsentirten Pfarrverweser Ludwig Dufner von Leibertingen wurde am 27. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Boxberg, Dekanats Lauda, dem Pfarrverweser Joseph Hemberger von Bruchsal verliehen und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung einer Anwaltsstelle in Lahr betreffend.

Durch den Tod des Anwalts Spreter ist eine Anwaltsstelle in Lahr in Erledigung gekommen; dieselbe wird hiermit gemäß §. 6 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte Offenburg einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1866.

Großherzogliches Justizministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
von Seyfried.

Vdt. Mittell.

LX.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf

Dienstag, den 27. November d. J.

Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt.

Die Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich — unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und, wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich einer lateinisch abgefaßten Darstellung ihres seitherigen Bildungsganges und der etwa betriebenen Spezialstudien, wobei namentlich auch der Umfang der Lectüre aus dem klassischen Alterthum genau anzugeben ist — innerhalb 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1866.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Pfaff und Kons., Inhaber einer mechanischen Werkstätte in Eßlingen, wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene combinirte Schulbank und Tafel auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Osterburken-Würzburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit Eröffnung der Bahnstrecke Osterburken-Würzburg folgende neue Stellen errichtet werden:

1. ein Eisenbahnamt in Würzburg,
2. eine Eisenbahnbetriebskasse in Lauda,

welche letztere dem Eisenbahnamt Würzburg unterzuordnen ist.

Anschließend hieran wird weiter bestimmt, daß der Bezirk des Eisenbahnamts Würzburg die ganze Bahnstrecke Osterburken-Würzburg und außerdem die bisher zum Eisenbahnamtsbezirk Heidelberg gehörige Bahnstrecke Seckach-Osterburken, welche zu dem Ende aus dem Bezirk Heidelberg ausgeschieden wird, zu umfassen hat.

Den Bezirk der dem Eisenbahnamt Würzburg unterstellten Eisenbahnbetriebskasse Lauda hat die Bahnstrecke von Seckach einschließlich bis zur badisch-bayerischen Landesgrenze zu bilden.

Ferner haben mit der Eröffnung der obigen neuen Bahnstrecke nachfolgende Betriebsstellen in's Leben zu treten:

I. Dem Eisenbahnamt Würzburg unterstehend:

1. Für den Eisenbahndienst:

a. Auf badischem Gebiet:

das Billetausgabebureau Rosenberg, Haltstelle für Personenbeförderung mit Güterabfertigung;
die Post- und Eisenbahnexpedition Eubigheim, Personen- und Güterstation;
die Eisenbahnexpedition Wölchingen, Personen- und Güterstation;
das Billetausgabebureau Unterschüpf, Haltstelle für Personenbeförderung mit Güterabfertigung;
die Post- und Eisenbahnexpedition Königshofen, Personen- und Güterstation;
die Post- und Eisenbahnexpedition Lauda, Personen- und Güterstation;
die Post- und Eisenbahnexpedition Gerlachsheim, Personenstation;
die Post- und Eisenbahnexpedition Grünsfeld, Personen- und Güterstation;
das Billetausgabebureau Zimmern, Haltstelle für Personenbeförderung mit Güterabfertigung;
die Post- und Eisenbahnexpedition Wittighausen, Personen- und Güterstation.

b. Auf bayerischem Gebiet:

das Billetausgabebureau Kirchheim bei Würzburg, Haltstelle für Personenbeförderung mit Güterabfertigung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Billetausgabebureau Gerolshausen, desgleichen;
das Billetausgabebureau Reichenberg, desgleichen;
das Billetausgabebureau Heidingsfeld, Haltstelle für Personenbeförderung.

2. Für den Telegraphendienst

und zwar für den öffentlichen Verkehr mit beschränktem Tagesdienst:

die Telegraphenstationen: Rosenberg, Eubigheim, Wölchingen, Unterschüpf, Königshofen, Lauda, Grünsfeld, Zimmern und Wittighausen.

II. Dem Postamt Heidelberg unterstehend:

die Post- und Eisenbahnexpeditionen Eubigheim, Königshofen, Lauda, Gerlachsheim, Grünsfeld und Wittighausen.

Endlich werden dem Bezirk des Eisenbahnamts Würzburg folgende Dienststellen zugetheilt:

die Post- und Eisenbahnexpedition Osterburken;
die Eisenbahnexpedition Adelsheim;
die Post- und Eisenbahnexpedition Seckach, unter Ausscheidung derselben aus dem Bezirke des Eisenbahnamts Heidelberg, und
die Telegraphenstation Gerlachsheim, unter Ausscheidung derselben aus dem Bezirk des Postamts Heidelberg.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. wurde genehmigt, daß

1. der §. 9 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung (Regierungsblatt vom Jahr 1841, Seite 373 und ff.) aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt werde:

   „Die Versetzung eines Mitglieds in den Ruhestand hat jedoch dessen Abgang nicht zur Folge, wenn es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt oder aber — wo dies nicht der Fall — wenn dasselbe ausdrücklich das Verlangen stellt, Mitglied der Anstalt zu bleiben.

In dem ersteren Fall ist der Pensionär zum Verbleiben in der Anstalt verpflichtet, kann indeß in der Folge austreten, sobald er Wittwer wird und keine zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder mehr besitzt.

In dem zweiten Fall ist der Pensionär zum Verbleiben in der Anstalt nur berechtigt, und kann zu jeder Zeit aus derselben austreten."

2. in dem §. 13 der genannten Statuten dem Schlußsatz: „bei Pensionären aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt", folgende Fassung gegeben werde:

„bei einem Pensionär aber, welcher und so lange er nach §. 9, Absatz 2 zum Verbleiben in der Anstalt verpflichtet ist, ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt.

Diese Begünstigung erlischt mit der Uebertragung eines anderen Dienstes an einen solchen Pensionär."

3. schließlich dem Verwaltungsrath der genannten Wittwenkasse die Ermächtigung ertheilt werde, auch von den bereits vorhandenen Pensionären, welche nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung aus der Anstalt austreten mußten, diejenigen wieder aufzunehmen, welche darum nachsuchen und sich bereit erklären, die vollen Beiträge von der Zeit der Zuruhesetzung bis zur Wiederaufnahme nachzuzahlen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Stelle des Gerichtsnotars bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Lörrach mit 800 fl. Gehalt ist erledigt. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 4. Oktober d. J. Hauptamtsverwalter Lumpp in Stühlingen.

LX.

Berichtigung.

In Nr. LVII. vom 9. Oktober d. J. S. 380, Zeile 4 von unten soll es bei Angabe der Zahl der auszugebenden Partialobligationen heißen: „**4000** Partialobligationen von **200** Thalern" statt: „4500 Partialobligationen von 200 Thalern."